

Bericht

**des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern
über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die
Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels
"Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und des Ziels
"Europäische Territoriale Zusammenarbeit" für die Periode 2014 - 2020**

[L-2016-267521/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 198/2016](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" für die Periode 2014 - 2020 soll im Sinn der Verpflichtung des EU-Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 122 der Dachverordnung für die operationellen Programme bzw. Kooperationsprogramme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen. Für die komplexen Anforderungen einer koordinierten partnerschaftlichen Abwicklung von Förderprogrammen bietet die österreichische Rechtsordnung keine unmittelbare gesetzliche Basis. Weder gibt es einzelne Institutionen (Bundesministerien, Länder), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und mit den ihnen verfügbaren Ressourcen Programme vom finanziellen Volumen und inhaltlichen Zuschnitt der Strukturfondsprogramme allein abwickeln könnten, noch gibt es eine gemeinsame Bund und Länder umfassende Kompetenz für Regionalpolitik. Daher wurde als Rechtsgrundlage für die erforderlichen Regelungen die Form einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG gewählt. Die bisherige, bereits 2008 adaptierte Vereinbarung (BGBl. I Nr. 60/2008) hat sich bewährt, muss aber erneut den geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Periode 2014 - 2020 angepasst werden.

2. Die vorliegende Vereinbarung (Subbeilage 1) wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landes- bzw. bundesverfassungsrechtlichen Erfordernisse im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 11. Mai 2016 in Salzburg unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften wird auf die Erläuterungen (Subbeilage 2) verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich; im Gegenteil dient diese Vereinbarung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Förderprogrammen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen, vielmehr dient diese Vereinbarung der Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts. Im Detail wird auf die Erläuterungen (Subbeilage 2) verwiesen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Der Erhalt von EU-Strukturfondsmittel setzt Kofinanzierungszusagen der Länder voraus. Weiters haften die Länder für allfällige Unregelmäßigkeiten bei der Programmabwicklung. Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung daher gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" für die Periode 2014 - 2020 gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 20. Juni 2016 ([Beilage 198/2016](#), XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, genehmigen.

Linz, am 15. September 2016

KommR Lackner-Strauss

Obfrau

Berichterstatterin